

**8756/AB**  
Bundesministerium vom 08.02.2022 zu 8924/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.871.376

Wien, 7.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8924/J des Abgeordneten Angerer und weiterer Abgeordneter betreffend Chaos bei Corona-Bescheiden und die daraus resultierenden offenen Forderungen der heimischen Unternehmer** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Wie viele PCR-Tests wurden in den Monaten November und Dezember 2021 wöchentlich durchgeführt? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Aufschlüsselung nach Bundesländern pro Kalenderwoche)*
- *Wie viele PCR-Tests wurden in den Monaten November und Dezember 2021 wöchentlich ausgewertet? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Aufschlüsselung nach Bundesländern pro Kalenderwoche)*

PCR-Testungen	KW44	KW45	KW46	KW47	KW48	KW49	KW50	KW51	KW52	GESAMT
<b>Burgenland</b>	25.569	30.607	48.077	41.678	35.184	29.314	34.255	37.348	37.182	319.214
<b>Kärnten</b>	17.775	41.137	64.938	69.949	54.356	42.202	45.655	43.280	45.688	424.980
<b>Niederösterreich</b>	109.854	140.293	140.339	130.367	114.295	110.850	121.114	132.817	1.717.738	2.717.667
<b>Oberösterreich</b>	50.622	242.413	293.574	280.583	268.021	200.835	221.911	218.294	201.938	1.978.191
<b>Salzburg</b>	71.287	116.714	144.181	117.782	99.259	81.249	88.882	97.560	86.602	903.516
<b>Steiermark</b>	97.855	161.496	245.279	235.732	169.644	172.843	134.946	207.301	161.409	1.586.505
<b>Tirol</b>	37.562	64.054	83.240	81.702	66.646	49.906	51.730	84.934	95.384	615.158
<b>Vorarlberg</b>	8.062	11.563	16.364	19.503	17.838	14.453	10.409	8.061	21.479	127.732
<b>Wien</b>	912.845	1.298.174	1.875.867	1.469.605	1.432.498	1.342.265	1.533.874	1.421.410	901.317	12.187.855
<b>Österreich</b>	1.331.431	2.106.451	2.911.859	2.446.901	2.257.741	2.043.917	2.242.776	2.251.005	3.268.737	20.860.818

**Frage 3:** Wie lange hat die Auswertung der PCR-Tests im November und Dezember durchschnittlich gedauert? (Mit der Bitte um Angabe einer durchschnittlichen Dauer pro Bundesland und Kalenderwoche)

Bei PCR-Testungen lag die österreichweite durchschnittliche Zeitspanne von der Probenahme bis zum Vorliegen des Zertifikates im November 2021 bei durchschnittlich 20,8 Stunden, im Dezember 2021 bei 15,5 Stunden. Eine Auswertung nach Bundesländern pro Kalenderwoche liegt meinem Ressort nicht vor.

**Frage 4:** Bei wie vielen PCR-Tests hat die Auswertung länger als 72 Stunden gedauert? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Dazu liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

**Frage 5:** Wie lange hat die Bescheiderteilung für abgesonderte Personen im Schnitt gedauert? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Burgenland: Die Dauer zwischen Verfahrenserstellung und Bescheiderteilung liegt zwischen einem halben und einem Tag. Die Gesamtanzahl ist im Nachhinein nicht mehr so leicht zu ermitteln, sie ergibt sich aus den gesamten Quarantäne-Fällen. Das sind mit Stand 30.12.2021: 661.058.

Kärnten: Abhängig von der Inzidenz im jeweiligen Bezirk, der Auslastung der Testkapazitäten und den Personalressourcen liegt die durchschnittliche Dauer der Bescheiderstellung bei 1 bis 8 Tagen (Bsp.: Mitte Oktober bei einer Inzidenz von 138,6 lag die durchschnittliche Dauer bei rd. 2,8 Tage, bei einer Inzidenz von 1.739,1 Mitte/Ende

November dauerte die Bescheiderstellung durchschnittlich 8,1 Tage). Momentan sind die behördlichen Prozesse tagesaktuell; durchschnittlich liegen zwischen der behördlich mündlichen Absonderung bis zur Bescheiderstellung 1 bis 2 Tage.

Niederösterreich: Die Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden, da die Angabe fehlt, ab wann die Berechnung des Zeitraums erfolgen soll. Es wird daher angenommen vom Zeitpunkt, ab dem Anruf bei 1450 bis zur Abfertigung des Verdachtsfallbescheides. Eine automatisierte Auswertung dieses Zeitraums ist technisch nicht möglich und eine händische Auswertung würde Ressourcen benötigen, die für die Pandemiebekämpfung eingesetzt werden. Abhängig von den Fallzahlen benötigt jedoch die Bescheiderstellung, geschätzt von der Meldung bei 1450 bis zur Bescheidabfertigung, im Durchschnitt für ganz Niederösterreich ca. 30 min bis 6 Stunden.

Oberösterreich: Der mündliche Bescheid wird unmittelbar nach Einlangen des Testergebnisses erlassen. Die schriftliche Ausfertigung folgt binnen maximal 48 Stunden. Bei extrem hohen Absonderungszahlen (zuletzt im November 2021) kann es vorkommen, dass die schriftliche Ausfertigung etwas länger dauert.

Salzburg: Da die Zahlen der Absonderungen und die Zahlen der eingemeldeten positiven Tests in unterschiedlichen Systemen gespeichert sind, ist ein Abgleich nur eingeschränkt möglich, weshalb lediglich Größenordnungen angegeben werden können.

Zur Auswertung wurden die Daten von 1.11.2021-20.12.2021 herangezogen:

Fast 2/3 der als positiv eingemeldeten Personen konnten innerhalb des gleichen oder folgenden Tages behördlich kontaktiert werden. Etwa 3/4 innerhalb des darauffolgenden Tages. Bis zum 4. Tag des positiven Testergebnisses konnten beinahe alle erreicht werden. Die schriftliche Absonderung erfolgt in der Regel beinahe zeitgleich.

Steiermark:

Bezirkshauptmannschaften Steiermark:

Zeitpunkt: 01.11.2021

Von der Labordiagnose bis zur Bescheiderteilung: durchschnittlich 4 Tage

Zeitpunkt: 15.11.2021

Von der Labordiagnose bis zur Bescheiderteilung: durchschnittlich 7 Tage

Zeitpunkt: 01.12.2021

Von der Labordiagnose bis zur Bescheiderteilung: durchschnittlich 2 Tage

Zeitpunkt: 31.12.2021

Von der Labordiagnose bis zur Bescheiderteilung: tagesaktuell

Magistrat Graz:

November 2021: 7.527 Absonderungen bei positiver PCR, 17.110 Bescheide Kontakt-personen und Verdachtsfälle, max. 2 Tage Differenz zwischen Signalisierung und Bescheid

Dezember 2021: 4.008 Absonderungen bei positiver PCR, 12.383 Bescheide

Kontaktpersonen und Verdachtsfälle, <24h zwischen Signalisierung und Bescheid

Tirol: Es wurden behördliche Anordnungen mittels SMS mit nachfolgendem Anruf versendet. Der Versand der SMS erfolgte unmittelbar nach Vorliegen des positiven Testergebnisses.

Vorarlberg: Im Zeitraum vom 1.11.2021 bis zum 23.12.2021 wurden für Erkrankte 25.245 Bescheide erlassen, wobei die durchschnittliche Dauer 38,52 Stunden betrug. Im selben Zeitraum wurden für Kontaktpersonen 63.671 Bescheide erlassen, wobei die durchschnittliche Dauer 26,82 Stunden betrug.

Wien: Nach der verpflichtenden elektronischen Einmeldung des Labors nach § 3 Abs. 1 Z 1a Epidemiegesetz 1950 in das Register anzeigenpflichtiger Krankheiten wird ein automatisierter Prozess ausgelöst, wodurch die erkrankten Personen eine E- Mail mit Zugang zu einem Selbstbefragungsbogen erhalten und über die Maßnahmen informiert werden. Für die Erhebung der bescheidrelevanten Daten erfolgt die telefonische Kontaktaufnahme durch das Contact Tracing Team idR innerhalb von 24 Stunden. Nach Eingabe der Daten erfolgt, nach einem Überprüfungsprozess, die Bescheidividierung.

**Frage 6:** *Gab es positiv getestete Personen, die keinen Absonderungsbescheid erhalten haben?*

- a. *Wenn ja, warum und wie viele waren das? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

Burgenland: Grundsätzlich kann die gewünschte Zahl nicht ermittelt werden, es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass eine nennenswerte Anzahl an Personen keine Absonderungsbescheide erhalten haben. Daher kann nur die Zahl der gesamt bestätigten Fälle als Richtwert herangezogen werden, diese waren 31.842, für welche auch Bescheide erstellt wurden.

Kärnten: Grundsätzlich wurde jedem bekannten positiven Fall ein Absonderungsbescheid zugestellt. Ausnahmen gab es auch in manchen Alten-/Pflegeheime (geschlossene Einrichtungen), die auf die Erstellung eines Bescheids verzichtet haben, sowie Pendler aus Anrainerstaaten, welche in einem Kärntner Bezirk positiv getestet wurden, die Quarantäne jedoch im Ausland verbracht haben (Meldung ans International Tracing der AGES). In rund 5 Einzelfällen waren positiv getestete Personen zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht mehr abzusondern, da bereits die 48h-Freitestung vorlag. Bedingt war dies durch den raschen Genesungsverlauf von 2- bzw. 3-fach Geimpften. In äußerst wenigen Fällen (weniger als 10) wurde aufgrund technischer Probleme mit dem „batch-job“ bzw. personeller Fehler kein Absonderungsbescheid übermittelt.

Niederösterreich: Es sind in Niederösterreich keine Fälle bekannt.

Oberösterreich: Im Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 konnte bei drei Personen (obwohl die Polizei um Unterstützung gebeten wurde) der Aufenthaltsort nicht ermittelt werden. Zudem war weder eine telefonische noch eine Kontaktaufnahme per Mail erfolgreich. Drei weitere Personen haben als Erkrankte keinen Absonderungsbescheid erhalten, da diese Fälle der Behörde erst knapp drei Wochen nach Positivtestung bekannt wurden.

Salzburg: Ja, im Promillebereich ist das vorgekommen. Am Höhepunkt einer Welle kommt es zwangsläufigen zu personellen Engpässen, die nicht vollständig strategisch abdeckbar sind. Durch absolut steigenden Zahlen erhöhen sich somit auch Fehler auf Grund des „Faktors Mensch“ (nicht nur im Verhältnis).

Steiermark:

Bezirkshauptmannschaften Steiermark:

Ja, im Zeitraum 01.11.2021 – 31.12.2021 waren es 157 Personen. Eine nachträgliche Bescheiderstellung war nicht möglich, da diese Personen bereits genesen waren.

Magistrat Graz:

Abgesehen von wenigen Einzelfällen, wo Schnittstellenprobleme oder auch menschliches Versagen im Spiel waren, keine.

Tirol: Es wurden behördliche Anordnungen mittels SMS mit nachfolgendem Anruf versendet. Der Versand der SMS erfolgte unmittelbar nach Vorliegen des positiven Testergebnisses.

Vorarlberg: Ja, es gab einige wenige Fälle, bei denen positiv getestete Personen keinen Absonderungsbescheid erhalten haben. Dies war dem Umstand geschuldet, dass es in den Monaten November und Dezember 2021 auf Grund der hohen Fallzahlen in der „vierten Welle“ zeitliche Verzögerungen in der Abarbeitung der Fälle gegeben hat. Das heißt, dass die Absonderungsdauer bereits abgelaufen war vor der Erlassung eines Bescheides (Freitesten für Geimpfte bereits ab Tag 3, für Kontaktpersonen ab Tag 5). Eine nachträgliche Erlassung eines Absonderungsbescheides, also wenn die Absonderungsdauer bereits abgelaufen ist, ist rechtlich verwehrt. Betroffene erhalten jedoch im Nachhinein eine „Amtsbestätigung“, damit allfällige Ansprüche geltend gemacht werden können.

Wien: Nein, derartige Fälle sind nicht bekannt.

**Frage 7:** *Ab welchem Zeitpunkt hat der Absonderungsbescheid Gültigkeit erlangt? Ab dem Kontakt mit der Behörde, dem Beginn der Selbstisolation oder ab Erhalt des positiven PCR-Tests?*

Bescheide erlangen erst ab der rechtswirksamen Zustellung Gültigkeit. Für die Dauer der COVID-19-Pandemie können auch telefonische Bescheide erlassen werden, wobei binnen 48 Stunden ein regulärer Absonderungsbescheid zu erlassen ist, ansonsten endet die Absonderung nach dieser Frist. Absonderungsbescheide können Rechtsfolgen prinzipiell nur pro futuro anordnen.

**Frage 8:** *Wie viele Unternehmen haben im November und Dezember 2021 den Kostenersatz nach dem Epidemiegesetz aufgrund abgesonderter Mitarbeiter geltend gemacht? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl pro Kalenderwoche)*

Burgenland: Im November und Dezember 2021 sind in den nachstehenden Kalenderwochen von der angeführten Anzahl an Unternehmen Anträge gemäß § 32 EpiG im Protokoll erfasst:

KW 44: 32 Unternehmen

KW 45: 55 Unternehmen

KW 46: 47 Unternehmen

KW 47: 77 Unternehmen

KW 48: 111 Unternehmen

KW 49: 109 Unternehmen

KW 50: 158 Unternehmen

Das Verfahren nach § 32 EpiG ist für jeden Dienstnehmer separat zu führen. Es ist daher

darauf hinzuweisen, dass von den angeführten Unternehmen zum Teil Anträge für mehrere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gestellt wurden.

Kärnten: Nur 8 von 10 Kärntner Bezirksverwaltungsbehörden konnten zu dieser Frage eine Statistik übermitteln. Es handelt sich somit um keine vollständige Angabe. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass nachstehende Zahlen jene Unternehmen darstellen, von denen in den Monaten November und Dezember 2021 Anträge auf Verdienstentgang einlangten, jedoch nicht die Anträge für Absonderungen in diesem Zeitraum betreffen, da die Antragsfrist derzeit noch läuft (3 Monats-Frist): Im November 2021 wurden von 740 Unternehmen Anträge gestellt. Im Dezember 2021 gab es von 1.931 Unternehmen Verdienstentgangs-Anträge. Eine Auflistung nach Kalenderwochen ist nicht möglich.

Niederösterreich: Aus technischen Gründen kann lediglich die Anzahl der eingelangten Anträge sowie die Anzahl der enderledigten und ausgezahlten Anträge erhoben und – wie folgt genannt werden:

Kalenderwoche	Anträge eingelangt	Anträge enderledigt
44	600	1406
45	617	1820
46	649	1599
47	1019	1211
48	1399	868
49	2075	1004
50	2667	116
51	2475	946
52	2287	664

Oberösterreich: Eine Auswertung nach Unternehmen war nicht möglich, es wird daher die Anzahl der Anträge wie folgt bekannt gegeben:

Ca 9.350 Anträge im November 2021

Ca 15.070 Anträge im Dezember 2021

Eine wochenweise Aufstellung existiert aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Zahlen aufgrund der Beantwortungsfrist eventuell nicht den gesamten Dezember 2021 umfassen.

Salzburg: Die Zahlen zu den Entschädigungsverfahren werden in der Regel wöchentlich, gelegentlich 2-wöchig erhoben. Eine detailliertere Aufschlüsselung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht angezeigt. Es werden daher die vorhandenen Zahlen von 8.11.2021 bis 20.12.2021 der Auswertung zugrunde gelegt.

Mit 8. November wurden in Salzburg seit Beginn der Pandemie ca. 36.600 Anträge gestellt, davon ca. 27.600 abgearbeitet und € 20.423.104,00 ausbezahlt.

Bis 15. November wurden weitere 830 Anträge gestellt, 685 abgearbeitet und € 430.119,00 ausbezahlt.

Bis 22. November wurden weitere 343 Anträge gestellt, 359 abgearbeitet und € 305.836,00 ausbezahlt.

Bis 2. Dezember wurden weitere 799 Anträge gestellt, 946 abgearbeitet und € 287.132,00 ausbezahlt.

Bis 6. Dezember wurden weitere 1095 Anträge gestellt, 470 abgearbeitet und € 428.643,00 ausbezahlt.

Bis 13. Dezember wurden weitere 1055 Anträge gestellt, 649 abgearbeitet und € 827.767,00 ausbezahlt.

Bis 20. Dezember wurden weitere 2136 Anträge gestellt, 1053 abgearbeitet und € 108.121,00 ausbezahlt.

Steiermark:

<b>KW 44</b>	<b>01.11. – 05.11.2021</b>	<b>501</b>
<b>KW 45</b>	<b>08.11. – 12.11.2021</b>	<b>907</b>
<b>KW 46</b>	<b>15.11 – 19.11.2021</b>	<b>1.075</b>
<b>KW 47</b>	<b>22.11. – 26.11.2021</b>	<b>1.103</b>
<b>KW 48</b>	<b>29.11. – 03.12.2021</b>	<b>1.597</b>
<b>KW 49</b>	<b>06.12. – 10.12.2021</b>	<b>1.647</b>
<b>KW 50</b>	<b>13.12. – 17.12.2021</b>	<b>2.096</b>
<b>KW 51</b>	<b>20.12 – 23.12.2021</b>	<b>1.967</b>
<b>KW 52</b>	<b>27.12. – 28.12.2021</b>	<b>1.118</b>
<b>SUMME:</b>		<b>12.011</b>

Tirol: In den Monaten November und Dezember 2021 wurden insgesamt 4.984 Anträge von 1.975 Unternehmen gestellt:

01.11.-07.11.: 172

08.11.-14.11.: 542

15.11.-21.11.: 774

22.11.-28.11.: 1.183

29.11.-05.12.: 1.004

06.12.-12.12.: 818

13.12.-19.12.: 308

20.12.-26.12.: 159

27.12.-02.01.: 24

Vorarlberg: Für ganz Vorarlberg sind im November und Dezember 2021 bis dato (bis einschl. KW 50) 2.557 Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz eingelangt:

KW 44: 114

KW 45: 225

KW 46: 203

KW 47: 189

KW 48: 562

KW 49: 577

KW 50: 687

KW 51: kann noch nicht ausgewertet werden

Gesamt: 2.557

Wien: Eine exakte statistische Auswertung hinsichtlich der Anzahl an Unternehmen ist nicht möglich. Eine vollständige statistische Erfassung sämtlicher Anträge, welche im November und Dezember 2021 gestellt wurden, ist zum Beantwortungszeitpunkt noch nicht erfolgt. Bis dato wurden 5.874 gestellte Anträge erfasst.

**Frage 9:** Wie viele Unternehmen haben im November und Dezember 2021 den Kostenersatz nach dem Epidemiegesetz aufgrund abgesonderter Mitarbeiter genehmigt und ausbezahlt bekommen? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl pro Kalenderwoche)

a) Wie hoch war die ausbezahlt Summe? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Aufschlüsselung nach Bundesländern pro Kalendermonat und Kalenderwoche)

Burgenland: Es wurden im November und Dezember 2021 in den nachstehenden Kalenderwochen die angeführten Vergütungsbeträge an Unternehmen ausbezahlt:

KW 44: € 0

KW 45: € 0

KW 46: € 200.571,09 an 137 Unternehmen

KW 47: € 138.150,83 an 89 Unternehmen

KW 48: € 0

KW 49: € 83.517,87 an 75 Unternehmen

KW 50: € 51.445,09 an 49 Unternehmen

Aufgrund einer Umstellung des Auszahlungsmodus erfolgt die Auszahlung nunmehr wöchentlich

Kärnten: Die Daten können nicht nach Kalenderwochen gegliedert werden. Die Höhe der im November und Dezember ausbezahlten Summe kann mit € 3.014.353,79 beziffert werden (Novemberanteil: € 1.331.725,19, Dezemberanteil: € 1.682.628,60). Die Anzahl der betroffenen Unternehmen beläuft sich auch 669.

Niederösterreich:

Kalenderwoche	Auszahlungsbetrag in €
44	1.639.198,70
45	2.125.004,94
46	1.945.934,38
47	1.405.472,31
48	977.502,71
49	1.249.460,23
50	108.701,54
51	1.022.546,74
52	737.622,43

Oberösterreich: Eine Auswertung nach Unternehmen war nicht möglich, es wird daher die Anzahl der Anträge wie folgt bekannt gegeben:

Im November 2021 wurden 3.720 Bescheide mit einer Gesamtsumme von € 4.158.782,34 bearbeitet und ausbezahlt.

Im Dezember 2021 wurden 1.305 Bescheide mit einer Gesamtsumme von € 1.533.404,37 bearbeitet und ausbezahlt.

Die notwendige BD17 Schnittstelle konnte mit 7. Dezember 2021 aufgrund von Jahresabschlussarbeiten nicht mehr bebucht werden – somit konnten ab 7. Dezember 2021 auch keine Auszahlungen mehr getätigten werden. Eine wochenweise Aufstellung existiert aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht.

Salzburg: Siehe Antwort zu Frage 8.

Steiermark: Zu den Anfragepunkten 9, 10 und 11 muss mitgeteilt werden, dass die im November und Dezember 2021 eingebrachten Anträge bis dato nicht bearbeitet werden konnten. Aufgrund des massiven Rückstandes noch offener Anträge aus den Vormonaten, der sich aus der Komplexität der Verfahren ergeben hat, ist derzeit der Fokus darauf gerichtet, eingegangene Anträge binnen Jahresfrist gemäß § 49 Abs. 3 EpiG zu bearbeiten und zur Auszahlung zu bringen.

Tirol: In Folge einer Systemumstellung im Fachbereich ab 21.11.2021 wurden ab diesem Zeitpunkt Anweisungen nur im eingeschränkten Maß durchgeführt. Insgesamt wurden EUR 2.124.424,28 an 1.035 Unternehmen ausbezahlt.

01.11.- 07.11: EUR 128.792,96

08.11.-14.11.: EUR 762.457,99

15.11.-21.11.: 269.043,69

22.11.-28.11.: 897.202,96

29.11.-05.12.: 66.926,68

Vorarlberg: Die Anzahl der im November und Dezember 2021 in Vorarlberg aufgrund von Absonderungen erlassenen positiven Bescheide (Stattgebungen und Teilabweisungen) stellt sich bis einschließlich 22.12.2021 wie folgt dar:

<b>KW</b>	<b>Anzahl Bescheide</b>	<b>Vergütungssumme</b>
44	323	450.337,67
45	369	452.049,54
46	144	204.488,76
47	134	182.295,76
48	153	183.923,73
49	118	161.778,00
50	191	250.256,97
51	114	151.399,90
<b>Gesamt</b>	<b>1.546</b>	<b>2.036.530,33</b>

Wien: Eine exakte statistische Auswertung hinsichtlich der Anzahl an Unternehmen ist nicht möglich. Im November und Dezember 2021 erfolgten Antragserledigungen (sowohl positiv als auch negativ) wie folgt:

<i>Monat</i>	<i>November 2021</i>				<i>Bescheide gesamt</i>
<i>Kalenderwoche</i>	44	45	46	47	
<i>Anzahl Bescheide</i>	553	441	746	820	2.938

<i>Monat</i>	<i>Dezember 2021</i>					<i>Bescheide gesamt</i>
<i>Kalenderwoche</i>	48	49	50	51	52	
<i>Anzahl Bescheide</i>	1010	523	510	283	445	2.393

Im November und Dezember 2021 erfolgten Auszahlungen wie folgt:

Monat	November 2021				Summe
Kalenderwoche	44	45	46	47	
Summe	694.000	1.425.000	1.740.000 €	1.133.000	4.992.000
Auszahlungen	€	€		€	€
Anzahl Firmen	270	670	560	670	2.170

Monat	Dezember 2021				Summe
Kalenderwoche	48	49	50	51	
Summe	1.306.000	1.443.000	1.400.000 €	984.000	5.133.000
Auszahlungen	€	€		€	€
Anzahl Firmen	780	730	630	630	2.770

Da die Auszahlung nur zeitversetzt zur Antragserledigung erfolgen kann, decken sich die erfolgten Antragserledigungen und die erfolgten Auszahlungen nicht.

**Frage 10:** Wie lange hat die Auszahlung des Kostenersatzes bzw. der Erstattung der Lohnkosten im Schnitt gedauert? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Burgenland: Aufgrund der Komplexität der Verfahren und der Qualität der Anträge ist die Verfahrensdauer stark schwankend. Eine durchschnittliche Verfahrensdauer kann nicht genannt werden.

Kärnten: Seit dem Zeitpunkt des Vorliegens klarer Richtlinien zur Berechnung (Handbücher, höchstgerichtl. Entscheidung betr. Sonderzahlungen, etc.) erfolgt die Erledigung eines Antrages auf Kostenersatz nach dem Epidemiegesetz innerhalb weniger Wochen ab Vorliegen vollständiger Unterlagen des Antragstellers. Da jeder Vergütungsantrag individuell zu betrachten ist und es somit zu verschiedenen Zeiträumen kommt, ist es nicht möglich, eine klare Zeitangabe zu machen. Die Dauer kann sich von 4 Wochen bis 12 Monate erstrecken.

Niederösterreich: Die konkrete Bearbeitungsdauer hängt von einigen Faktoren, insb. Vollständigkeit, Komplexität und Umfang der übermittelten Unterlagen, ab. Als durchschnittliche Bearbeitungsdauer für mittels Online-Formular eingebrachte Anträge kann daher ein Zeitraum von 3 – 8 Wochen genannt werden.

Oberösterreich: Aktuell beträgt der Bearbeitungszeitraum (bei vollständigem und richtigem Antrag) maximal vier Wochen. Die Auszahlung dauert nach Einlangen der zahlreichen und gebündelten Bescheide zwischen 12 und 16 Wochen.

Salzburg: Leider kann aus den Fragestellungen nicht abgeleitet werden, worauf diese abstehen, da es sich um den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches, der Antragstellung oder der Bescheiderlassung handeln könnte. Daher werden die Fragen allgemein aufgrund der im Land Salzburg herrschenden Verwaltungspraxis beantwortet: Die Auszahlung der Beträge erfolgt zeitnah nach Rechtskraft der Bescheide. Der Zuspruch erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist. Die Erledigungsquote von 75 % nach der 4ten Welle zeugt von einer angemessenen Verfahrendauer bei allen Anträgen, die im Jahr 2021 gestellt wurden.

Steiermark: Siehe Antwort zu Frage 9.

Tirol: Die Dauer des Verfahrens hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Antragstellung sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen (wie z. B. Lohnzettel, Auszahlungsbeleg) vorgelegt wurden. Ist dies nicht der Fall, haben Verbesserungsaufträge bis zur Vollständigkeit zu ergehen. Der Antrag wird sodann ohne unnötigen Aufschub – tunlichst unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht (AVG) – mittels Bescheid erledigt.

Vorarlberg: Eingangs wird darauf hingewiesen, dass jeder der eingelangten Anträge einzeln und je nach Datenqualität zum Teil aufwändig geprüft und bearbeitet werden muss. Bei den Anträgen auf Vergütung des Verdienstentgangs zu den abgesonderten Unselbständigen ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von knapp einer Stunde auszugehen, sofern es sich um einen vollständigen und unkomplizierten Akt handelt. Sollte der Bescheid mit Beschwerde bekämpft werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit um weitere 20 - 60 Minuten. In diese Bearbeitungszeit sind folgende Faktoren, welche die Bearbeitungsdauer verlängern, nicht einberechnet: komplizierte Abklärungen in Bezug auf den Absonderungszeitraum, Sonderfälle in der Berechnung, (mehrmalige) notwendige Verbesserungen und Abklärungen mit den Antragstellern sowie Abwarten der Rückmeldungen, Prüfung, weshalb eine Teilabweisung erfolgen muss, sonstige rechtliche Abklärungen, Anfragen und Telefonate, etc. All diese Faktoren können die Bearbeitungszeit teils erheblich verlängern.

Wien: Die Bearbeitungsdauer eines Antrags von der Antragseinbringung bis zur Bescheid-erstellung ist vom Einzelfall abhängig. Eine repräsentative Durchschnittsdauer kann daher nicht angegeben werden.

**Frage 11: Wurden mittlerweile alle offenen Forderungen für November und Dezember 2021 ausbezahlt?**

- a. Wenn ja, bis wann waren sie ausbezahlt?
- b. Wenn nein, warum nicht und wie lange wird es noch dauern, bis alle Forderungen beglichen sind?

Burgenland: Nein. Gemäß § 49 Abs. 1 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme geltend zu machen. Die Geltendmachung von Forderungen betreffend die Monate November und Dezember 2021 erfolgt daher im Wesentlichen im Zeitraum von Dezember 2021 bis Ende März 2022. Die Höhe der für die Monate November und Dezember 2021 offenen Forderungen ist daher gegenwärtig nicht bekannt.

Kärnten: Nein, die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge nach Datum der Einbringung bearbeitet. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen und der Personalressourcen kann die Bearbeitungsdauer für die Abarbeitung/Auszahlung aller Forderungen von November und Dezember 2021 derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Niederösterreich: Vorweg darf auf § 32 Abs. 3 EpiG hingewiesen werden, wonach der Anspruch auf Vergütung gegenüber den Bund erst mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber übergeht. Es scheint deshalb grundsätzlich nicht vorstellbar, dass bereits Auszahlungen für die Monate November und Dezember 2021 beantragt und ausbezahlt wurden. Deshalb wurde nur auf die Auszahlung im November und Dezember 2022 abgestellt: Die Auszahlung der innerhalb einer Kalenderwoche bewilligten Anträge erfolgt jeweils in der nachfolgenden Kalenderwoche, sodass aktuell (Stand: 3.1.2022) alle in Beantwortung der Frage 9 genannten Beträge mit Ausnahme der KW52 (hier wird die Anweisung im Laufe der KW1 erfolgen) bereits zur Auszahlung gelangt sind.

Oberösterreich: Das Epidemiegesetz sieht eine Antragsfrist von drei Monaten ab dem Ende der Absonderung vor. Daher können Anträge für Absonderungen, die bis zum 31. Dezember 2021 aufrecht waren, bis zum 31. März 2022 einlangen. Die mit dieser Frage angesprochenen Anträge sind somit aktuell noch nicht vollständig bei der Behörde eingelangt.

Salzburg: Siehe Antwort zu Frage 10.

Steiermark: Siehe Antwort zu Frage 9.

Tirol: Gemäß § 49 Abs. 1 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen. Ansprüche, die auf eine behördliche Maßnahme im November oder Dezember 2021 zurückzuführen sind, können bis Februar bzw. März 2022 geltend gemacht werden. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche diesbezüglichen Anträge bereits eingebracht wurden. Was den weiteren Verlauf des Verfahrens anbelangt, ist auf § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht (AVG) zu verweisen, wonach die Behörden über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen haben. Anträge, die auf Maßnahmen im November und Dezember 2021 zurückzuführen sind, wurden daher noch nicht ausbezahlt und werden nach deren Geltendmachung ohne unnötigen Aufschub bearbeitet werden.

Vorarlberg: Nein. Die Abwicklung der Anträge erfolgt – sofern diese vollständig sind – chronologisch nach Einlangen dieser Anträge. Konkrete Angaben zur voraussichtlichen Gesamtdauer sind derzeit nicht möglich, da laufend neue Anträge einlangen.

Wien: Hinsichtlich der Absonderungszeiträume bei Vergütungsanträgen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt, eine Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen besteht nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

**Frage 12: Welches Datum wird in das Epidemiologische Meldesystem eingetragen?**

Folgende Datumswerte werden im EMS für Labormeldungen gespeichert:

- Datum der Labordiagnose – freiwillig, nicht verpflichtend
- Probeneingang im Labor – freiwillig, nicht verpflichtend
- Probeneingang im Ref.Labor – freiwillig, nicht verpflichtend
- Datum der Probennahme – freiwillig, nicht verpflichtend
- Einsendedatum – freiwillig, nicht verpflichtend
- Datum der Meldung – hier entweder das Datum der Labordiagnose (falls angegeben), sonst das Datum des Einlangens im System

**Fragen 13 bis 16:**

- *Haben Unternehmer die Möglichkeit ein früheres Beginndatum für die Absonderung ihres Mitarbeiters anzugeben?*

- a. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wie lange dauert die Prüfung?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie viele Fälle hat es im November und Dezember 2021 gegeben, in denen die Unternehmer ein früheres Beginndatum für die Absonderung ihrer Mitarbeiter angegeben haben? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl für Österreich und Aufschlüsselung nach Bundesländern pro Kalendermonat und Kalenderwoche)*
- *Wie viele Fälle wurden genehmigt und wie hoch war die Auszahlungssumme?*
- *Wie viele Fälle wurden nicht genehmigt, warum und um welche Auszahlungssumme hätte es sich gehandelt?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

